

5 PLANUNG DER ARZTPRAXIS

Voraussetzung für die Eröffnung einer Ordination ist die Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung und die Eintragung in die Ärzteliste. Bleibt ein Anstellungsverhältnis im Krankenhaus aufrecht, ist die Zustimmung des Rechtsträgers erforderlich (unbedingt schriftlich ansuchen und schriftlich die Zusage einfordern).

5.1 Zweitordination

Jeder niedergelassene Wahlarzt darf ohne Genehmigung eine Zweitordination eröffnen, hierzu ist lediglich die schriftliche Meldung an die Ärztekammer erforderlich. Eine Drittordination ist nicht zulässig.

Vertragsärzte bedürfen der Zustimmung der Krankenversicherungsträger, wenn sie eine Zweitordination eröffnen möchten (vgl. insb. § 11 Abs 5 ÖGK-Gesamtvertrag). Die Eröffnung einer Zweitordination ohne Zustimmung der ÖGK stellt einen Kündigungsgrund für den Kassenvertrag dar.

5.2 Mögliche Nebentätigkeiten

5.2.1 Vertragsärzte:

Vertragsärzte, die seit 1.4.2004 in Vertrag genommen werden, dürfen neben ihrem Kassenvertrag nur solche Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, die Arbeit als Vertragsarzt nicht zu beeinträchtigen. Nicht zulässig sind daher zum Beispiel die Leitung einer Krankenanstalt bzw. einer Krankenanstaltenabteilung sowie sonstige (Neben-)Erwerbstätigkeiten im Ausmaß von mehr als 18 Wochenstunden Arbeitsverpflichtung oder tatsächlicher Inanspruchnahme (Ausnahmen bestehen für Teil-Vertragsärzte z.B. im Rahmen eines Job-Sharings).

5.2.2 Praxisvertretungen:

Dies ist für Wahlärzte eine gute Möglichkeit Erfahrung zu sammeln und zusätzliches Einkommen zu lukrieren, da in vielen Fächern Bedarf an Ordinationsvertretungen besteht. Kontaktieren Sie Kolleginnen und Kollegen in Ihrem Bezirk am Besten persönlich, um die Bereitschaft zur Vertretung anzubieten. Sie haben zusätzlich die Möglichkeit sich in der Ärztekammer für Vorarlberg auf die Vertretungsarztliste setzen zu lassen. Interessierte Kolleginnen und Kollegen finden Sie in der Job- und Vertretungsbörse unter <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/boerse>.

Seit einigen Jahren prüft die Sozialversicherung Praxisvertretungen immer strenger im Hinblick auf das Vorliegen von echten Dienstverhältnissen. Vor diesem Hintergrund waren gerade *zeitraumbegrenzte* fixe Entgelte (Stundenlohn, Tageslohn) problematisch und wir empfehlen seit einigen Jahren die Verwendung eines Mustervertrages für Praxisvertretungen, der auf dem Prinzip „Umsatz mit fixer Miete“ beruht.

Inzwischen ist es nach langjährigem Bemühen der Ärztekammer gelungen, dass im Ärztegesetz und im ASVG/FSVG gesetzlich klargestellt wurde, dass Praxisvertretungen als freiberufliche ärztliche Tätigkeiten gelten, unabhängig von der Gestaltung des Entgeltes. So lautet der neue § 47a Abs 4 ÄrzteG:

„Sowohl eine regelmäßige als auch eine fallweise Vertretung der Ordinationsstätteninhaberin/des Ordinationsstätteninhabers oder der Gesellschafterinnen/Gesellschafter der Gruppenpraxis ist eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit, sofern die vertretende Ärztin/der vertretende Arzt und die vertretene Ärztin/der vertretene Arzt nicht überwiegend gleichzeitig in der Ordinationsstätte oder Gruppenpraxis ärztlich tätig sind.“

Allerdings liegt im Bereich des Steuerrechtes derzeit (noch) keine explizite Ausnahmebestimmung vor, der zufolge auch hier Praxisvertretungen (unabhängig von der Gestaltung des Entgeltes) als freiberufliche Tätigkeiten gelten. Die Österreichische Ärztekammer ist diesbezüglich aber bereits in intensivem Kontakt mit dem Finanzministerium, damit eine solche Bestimmung auch im Steuerrecht geschaffen wird.

Daher ist derzeit insbesondere Lohnnebenkostenpflicht (DB zum FLAF 3,9% und KommSt 3%) des Ordinationsinhabers bei Praxisvertretungen nicht ausgeschlossen. Im Steuerrecht spielen die betriebliche Eingliederung und die persönliche Weisungsbindung eine entscheidende Rolle, im Zweifel kommt aber auch dem Unternehmerrisiko noch eine Bedeutung zu. Eine Entlohnung nach Zeit spricht tendenziell gegen Unternehmerrisiko. Im Übrigen wurde in der steuerlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung zuletzt betont, dass bei Vorliegen eigener Behandlungsverträge zwischen dem Vertretungsarzt und den Patienten das Behandlungsrisiko beim Vertretungsarzt liegt und dieses Risiko für die selbständige Berufsausübung spreche (VwGH Ra 2017/13/0041 vom 12.9.2018).

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderungen hat die Ärztekammer den Mustervertrag für Praxisvertretungen überarbeitet. Dieser Mustervertrag kann im Kammeramt angefordert werden.

Bis zur Schaffung auch einer steuerlichen Ausnahmebestimmung empfehlen wir Ihnen weiterhin die umsatzabhängige Entlohnung im Mustervertrag zu verwenden. Sollten Sie dennoch ein zeitraumbezogenes Entgelt vereinbaren wollen, so empfehlen wir Ihnen die Alternative 1; diese ist aus steuerlicher Sicht besser als die Alternative 2, weil das Entgelt pauschal für einen Vormittag/Nachmittag/Abend festgelegt ist und nicht von der Dauer der tatsächlichen Anwesenheit abhängt.

5.2.3 Schularzt

Nach dem Schulunterrichtsgesetz haben Schulärzte die Aufgabe, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen. Die schulärztliche Tätigkeit bietet sich vor allem für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde an. Wenden Sie sich betreffend der Bundesschulen diesbezüglich an die Bildungsdirektion für Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz (Tel. 05574/4960-0).

Schulimpfungen werden im Namen und Auftrag des Landes Vorarlberg und für das Land Vorarlberg durchgeführt. Diesbezüglich wird eine Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg und dem (Schul-)arzt abgeschlossen. In der Vereinbarung werden insbesondere die Honorierung, der Impfstoffbezug, die Haftung und die Form der Aufklärung geregelt. Nähere Informationen finden Sie im Kapitel 8.

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572 / 21900 – 52 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: juergen.heinzle@aekvbg.at

5.2.4 Arbeitsmedizin

Diese Tätigkeit bietet sich vor allem für Allgemeinmediziner an. Arbeitsmediziner müssen zwingend eine 12wöchige Ausbildung an der Akademie für Arbeitsmedizin absolviert haben. Daneben gibt es auch einen „Facharzt für Arbeitsmedizin“. Für Arbeitsmediziner gibt es einen Mustervertrag (sofern die Tätigkeit auf freiberuflicher Basis und nicht in einem Angestelltenverhältnis ausgeübt werden soll - dieser kann im Kammeramt angefordert werden) und einen entsprechenden Empfehlungstarif (<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/honorarehttps://www.arztinvorarlberg.at/aek/dist/content-219.html>).

Info: Mag. Stefan Holzer, Tel. 05572 / 21900 – 26 DW, Fax: 43 DW
E-Mail: stefan.holzer@aekvbg.at

Kurative Tätigkeiten von Arbeitsmedizinern in Betrieben

Niedergelassene Ärzte erbringen gemäß § 45 Abs 2 ÄrzteG ihren Beruf in ihrer Ordinationsstätte bzw. von ihrer Ordinationsstätte aus. Pro Arzt dürfen maximal 2 Ordinationsstätten begründet werden.

§ 45 Abs 3 ÄrzteG regelt, inwieweit ärztliche Tätigkeiten auch außerhalb von Ordinationsstätten erbracht werden dürfen. Aus dieser Bestimmung folgt, dass ein Arzt freiberuflich ohne Ordinationsstätte u.a. auch in Betrieben im Rahmen von arbeitsmedizinischen Tätigkeiten ärztlich tätig werden darf. Zu beachten ist dabei jedoch der Aufgabenbereich der Arbeitsmediziner. Dieser ist im Wesentlichen im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geregelt. Demnach kommt Arbeitsmedizinern die Aufgabe zu, die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen

bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Weiters haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass alle Arbeitnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitsmediziner unterziehen können. Auch Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß §§ 49 ff ArbeitnehmerInnenschutzgesetz fallen in den Aufgabenbereich der Arbeitsmediziner.

Arbeitsmedizinische Tätigkeiten sind somit in erster Linie präventivmedizinische Tätigkeiten. Die Ausübung kurativer (vom Aufgabenbereich der Arbeitsmediziner nicht umfasster) ärztlicher Tätigkeiten in Betrieben (sofern dort keine Ordinationsstätte begründet wird) verstößt gegen das im ÄrzteG verankerte Verbot der Wanderpraxis und ist daher nicht statthaft.

5.2.5 Umweltarzt

Die Ausbildung auf diesem Gebiet (ÖÄK - Diplom) befähigt in besonderem Maße zu einer gutachterlichen Tätigkeit bei verschiedenen Behörden und in entsprechenden Verwaltungsverfahren.

5.2.6 Gutachterliche Tätigkeit

Eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung ist nachzuweisen, weiters ist eine Gutachterprüfung abzulegen. Anschließend kann man sich, wenn Bedarf in diesem Fachgebiet besteht, beim Präsidenten des gewünschten Landesgerichtes vereidigen lassen. Danach ist man „*allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger*“. Mögliche Aufträge erhält man von Versicherungen, Gerichten und Privatpersonen. Nähere Informationen sind beim Landesgericht Feldkirch (Tel. 05522/302-0) erhältlich.

Es kommt vor, dass Privatpersonen glauben, sich Bestätigungen oder Gutachten „kaufen“ zu können, weil sie ja dafür zahlen.

TIPP: Stellen Sie NIE Gefälligkeitsgutachten- oder Bestätigungen aus. Solche Schriftstücke können Ersatzansprüche oder peinliche Situationen vor Gericht nach sich ziehen. Bestätigen Sie nur Krankheitsbilder oder Einschränkungen, die tatsächlich vorliegen und objektiv nachvollziehbar sind.

Bitte beachten Sie auch das diesbezügliche Kapitel 37 - Krankschreibung aus Gefälligkeit!

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572 / 21900 – 52 DW, Fax: 43 DW,

E-Mail: juergen.heinzle@aekvbg.at

5.3 Formen der Zusammenarbeit

Bei der Niederlassung sollte sich jeder Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt die Frage stellen, ob die Berufsausübung in Zusammenarbeit mit Kollegen aus organisatorischen, finanziellen oder aus Gründen der medizinischen Qualität von Vorteil ist. In der Praxis hat sich vor allem die gemeinsame Nutzung von Ordinationsräumen und medizinischen Geräten (Ordinations- und Apparategemeinschaft) bewährt.

5.3.1 Ordinations- und Apparategemeinschaft

Unter Beibehaltung der jeweils eigenen Praxis erfolgt eine gemeinsame Nutzung von bestimmten Räumen, von Personal, medizinischen Apparaten, gemeinsamen Einrichtungen von allen an der Ordinations- und Apparategemeinschaft beteiligten Ärzten. Der Grad der Zusammenarbeit hängt von der jeweiligen Organisation ab. Jeder Arzt hat seine eigenen Patienten zu betreuen. Seine persönliche Verantwortung bleibt unangetastet.

Die Ordinations- und Apparategemeinschaft und ihre Mitglieder sind bei der Ärztekammer zu melden.

Ordinations- und Apparategemeinschaften zwischen Kassenvertragsärzten bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Ärztekammer und der Österreichischen Gesundheitskasse und müssen zu einer Serviceverbesserung für die Anspruchsberechtigten führen. Eine solche Serviceverbesserung ist beispielsweise beim Zusammenschluss von zwei Ärzten für Allgemeinmedizin dann gegeben,

wenn Mindestordinationszeiten von Montag bis Freitag, vormittags und nachmittags, angeboten werden (vgl. § 8a ÖGK-Gesamtvertrag).

5.3.2 Job-Sharing bei Kassenvertragsärzten

Für die Teilung eines Kassenvertrages (**Job-Sharing**) bestehen 3 Möglichkeiten:

- vorübergehendes Job-Sharing für längstens 12 Jahre mit grundsätzlich freier Auswahl des Teilungspartners
- dauerhaftes Job-Sharing - hier finden die Reihungsrichtlinien bei der Auswahl des Teilungspartners Anwendung
- Gemeinsame Bewerbung auf eine Kassenstelle - auch hier finden die Reihungsrichtlinien Anwendung.

Interessierte Ärzte erhalten gerne nähere Informationen im Kammeramt oder auf der Kammerhomepage (<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/jobsharing>).

5.3.3 Erweitertes Job-Sharing bei Kassenvertragsärzten

Zusätzlich zum normalen Job-Sharing (Kapitel 5.3.2.) besteht auch die Möglichkeit des sog. **erweiterten Job-Sharings** wie folgt:

- a) Mit dem erweiterten Job-Sharing soll die Versorgungskapazität einer Kassenstelle vorübergehend (bis zu 12 Jahre) um bis zu 90% erhöht werden, der Teilungspartner kann frei ausgewählt werden.
- b) Anwendungsfälle sind:
 - eine trotz zumindest zweimaliger Ausschreibung nicht besetzte Vertragsarztstelle
 - ein vorübergehender Versorgungsengpass. Ein solcher ist dann gegeben, wenn in einem Versorgungsgebiet (als solches gilt bei AllgemeinmedizinerInnen der Sprengel lt. Stellenplan und bei FachärztInnen der Gerichtsbezirk) von Kammer und Kasse gemeinsam anhand von Kriterien wie insbesondere Bevölkerungszahl/-struktur/-wachstum, Fallzahlen, Ärztedichte, Wartezeiten, medizinische Entwicklung, Beschwerden, Alter der Vertragsärzte ein solcher festgestellt wird.
- c) Kammer und Kasse legen einvernehmlich und unter Berücksichtigung des Ausmaßes des vorübergehenden Engpasses den zusätzlichen Versorgungsanteil fest (10% bis 90%).
- d) Der zusätzliche Versorgungsanteil ist den im jeweiligen Versorgungsgebiet tätigen Vertragsärzten von der Ärztekammer nachweislich zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis auf die beabsichtigte Ermöglichung einer vorübergehenden erweiterten Vertragsteilung und die Möglichkeit, hierzu binnen einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung Interesse zu bekunden. Wird von mehr als einem Vertragsarzt Interesse bekundet, erhält der Vertragsarzt mit der im Durchschnitt der letzten 12 Quartale höchsten Anzahl an abgerechneten kurativen Kassenfällen die Möglichkeit zur vorübergehenden Vertragsteilung. Bei jenen Vertragsärzten, die noch keine 12 Quartale tätig sind, werden nur die vorliegenden Quartale für diese Durchschnittsberechnung herangezogen.
- e) Die erweiterte Teilung einer Vertragsarztstelle ist für längstens 12 Jahre möglich. Nach diesem Zeitraum ist eine weitere Zusammenarbeit - sofern Kammer und Kasse einer solchen zustimmen - grundsätzlich wie folgt möglich:
 - Gründung einer Erweiterungsgruppenpraxis
 - Dauerhafte erweiterte Vertragsteilung (dies falls ist der Erweiterungsanteil öffentlich auszuschreiben, die Reihungsrichtlinien finden Anwendung,...).
- f) Der bestehende Kassenvertragsarzt und der Teilungspartner müssen sich verpflichten die Mindestordinationszeit für die Dauer der erweiterten Vertragsteilung entsprechend dem Ausmaß der Erhöhung der Versorgungskapazität auszudehnen (d.h. bei z.B. Erhöhung der Versorgungskapazität auf z.B. 150% auf 30 Stunden pro Woche) und diese wie folgt zu verteilen: 5-Tage-Woche, mindestens zwei Nachmittagsordinationen bzw. eine Nachmittags- und eine Samstagordination; alternativ 4-Tage-Woche, mindestens drei Nachmittagsordinationen bzw. zwei Nachmittags- und eine Samstagordination; eine Nachmittagsordination beginnt

frühestens um 13.00 Uhr. Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden.

- g) Die Mindestordinationszeiten der beiden Teil-Vertragsärzte dürfen sich nicht decken.
- h) Die erweiterte Vertragsteilung darf erst vorgenommen werden, wenn die schriftliche Zustimmung von Kammer und Kasse vorliegt.

Interessierte Ärzte erhalten gerne nähere Informationen im Kammeramt oder auf der Kammerhomepage (<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/jobsharing>).

5.3.4 Gruppenpraxis

Bei dieser Form der Zusammenarbeit erfolgt ein völliger Zusammenschluss der teilnehmenden Ärzte, d.h. nach außen, z.B. gegenüber dem Patienten tritt nicht der einzelne Arzt, sondern die Gruppenpraxis als solche auf.

Als Gruppenpraxen gelten Zusammenschlüsse von Ärzten in der Rechtsform der Offenen Gesellschaft (OG) und der GmbH.

Wesentliche Kriterien für Gruppenpraxen sind insbesondere:

- Nur zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte dürfen Gesellschafter werden.
- Jeder Gesellschafter ist maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Gesellschaft verpflichtet.
- Unzulässig ist die Anstellung von Gesellschaftern
- Größenbegrenzung: pro Gesellschafter können höchstens fünf vollbeschäftigte Personen angestellt werden, die einen Gesundheitsberuf ausüben, maximal jedoch 30 Personen, die einen Gesundheitsberuf ausüben (ausgenommen Ordinationsgehilfen). Diese Größenbegrenzung gilt solange nicht für Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation sowie Radiologie, als die ärztliche Verantwortung für die ärztliche Leistung für einen bestimmten Behandlungsfall bei einem bestimmten Gesellschafter liegt.

Es gibt drei Arten von Gruppenpraxen:

1) Gruppenpraxen mit Kassenverträgen:

- Die Zulassung zur Gruppenpraxis erfolgt über einen Gruppenpraxen-Gesamtvertrag im Rahmen des „Stellenplanes“. Der mit der ÖGK abgeschlossene Gruppenpraxen-Gesamtvertrag kann im Internet heruntergeladen werden: <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/oegk>
- Zudem ist eine schriftliche Anzeige an den Landeshauptmann erforderlich – daran anschließend wird die Gründung einem Ausschuss der Landesgesundheitsplattform angezeigt, der aus Vertretern von Land Vorarlberg, ÖGK und Ärztekammer besteht. Zudem muss die Errichtung einer Gruppenpraxis auch der Wirtschaftskammer angezeigt werden, wenn die Gesellschafter keinen Einzelvertrag zuvor hatten.
- Für Gruppenpraxen sind eigene Gesamtverträge mit speziellen Regelungen im Hinblick auf deren spezifische Versorgungsaufgaben (insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten und Leistungsspektren) mit einer eigenen Honorarordnung abzuschließen (der mit der ÖGK abgeschlossene Gruppenpraxen-Gesamtvertrag enthält demzufolge in § 9 insbesondere entsprechende Honorarabschläge für Gruppenpraxen).
- Reihungskriterienverordnung gilt bei Nachfolgen in Gruppenpraxen (d.h. bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gruppenpraxis muss dessen Gesellschaftsanteil öffentlich ausgeschrieben werden, wobei für die Besetzung einer in einer Gruppenpraxis gebundenen Planstelle prozentmäßig eine Bandbreite festgelegt ist, innerhalb derer die Bewerbungen, aus denen die Gruppenpraxis auswählen kann, liegen müssen).
- Die Abrechnung von Gruppenpraxen hat seit 1.1.2014 auf Basis einer einheitlichen elektronischen Diagnosen- und Leistungsdokumentation zu erfolgen.
- Vergütung der Tätigkeit von Gruppenpraxen:

Fachgleiche Gruppenpraxen: vgl. insbesondere § 9 ÖGK-Gruppenpraxen-Gesamtvertrag (u.a. Honorarabschläge gegenüber Einzelordinationen bzw. Ordinations- und Apparategemeinschaften). Im Zuge der Honorarverhandlungen für die Honorarordnung 2018 hat die VGKK (nunmehr ÖGK) mitgeteilt, dass für Gruppenpraxen die gesamtvertraglich vorgesehenen Honorarabschläge ausgesetzt werden, solange diese im Rahmen einer Primärversorgungseinheit (PVE) nach den Bestimmungen des Primärversorgungsgesetzes tätig sind.

Fachunterschiedliche Gruppenpraxen: hier sind nur Pauschalmodelle (z.B. Fallpauschalen, Deckelungen, Kopfpauschalen) möglich; der ÖGK-Gruppenpraxen-Gesamtvertrag gilt für diese Art von Gruppenpraxen erst, wenn eine gesamtvertragliche Vereinbarung über Pauschalmodelle abgeschlossen wird. Bis dahin könnten allenfalls nach bundeseinheitlichen Grundsätzen Sonder-Einzelverträge abgeschlossen werden, wobei diese Sonder-Einzelverträge auch der Zustimmung der Ärztekammer bedürfen.

2) Wahl-Gruppenpraxis mit Kostenerstattung:

- Die bescheidmäßige Genehmigung von Wahlgruppenpraxen erfolgt – sofern sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen – nach einem Zulassungsverfahren (= Bedarfsprüfung) durch den Landeshauptmann nur bei wesentlicher Verbesserung der Versorgung. Dabei wird vom Landeshauptmann durch Auflagen der Versorgungsauftrag der Gruppenpraxis hinsichtlich des Leistungsangebotes (Leistungsvolumen einschließlich Personalausstattung sowie Leistungsspektrum) und der Öffnungszeiten (unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie erforderlichenfalls Bereitschaftszeiten) bestimmt.

3) Wahl-Gruppenpraxis, die ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbringt:

- Die Gründung einer solchen Gruppenpraxis setzt die Eintragung in das Firmenbuch und die Eintragung in die Ärzteliste voraus; sie ist vom obigen Zulassungsregime ausgenommen.
- Wenn eine solche Gruppenpraxis sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringt, sind diesbezüglich geschlossene Behandlungsverträge nichtig (d.h. kein Honoraranspruch gegenüber dem Patienten), worüber der Patient vor Inanspruchnahme der Leistung nachweislich aufzuklären ist.

Die Gründung einer Gruppenpraxis stellt an die beteiligten Ärzte weitreichende organisatorische Anforderungen. Im Hinblick auf die teilweise rigiden Vorschriften sollte eine Gruppenpraxisgründung gut überlegt sein.

5.3.5 Anstellung von Ärzten bei Ärzten

Zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte können in einer Ordination angestellt werden (vgl. § 47a ÄrzteG). Turnusärzte hingegen können ausschließlich im Rahmen der Lehrpraxisausbildung in einer anerkannten Lehrpraxis angestellt werden.

Das Gesetz schränkt allerdings die Anzahl der anzustellenden Ärzte für Einzelordinationen und Gruppenpraxen ein. Die Anstellungsmöglichkeit wird in Vollzeitäquivalenten bemessen, wobei ein Vollzeitäquivalent 40 Wochenstunden entspricht. Ein Vollzeitäquivalent kann auf maximal zwei zeitbeschäftigte Ärzte aufgeteilt werden (wobei das Ausmaß der Beschäftigung frei wählbar ist). Im Konkreten sind folgende Anstellungsmöglichkeiten vorgesehen:

Einzelordination:	ein Vollzeitäquivalent (= 40 Wochenstunden, aufgeteilt auf max. 2 Ärzte)
Gruppenpraxis:	die Anzahl der Gesellschafter-Vollzeitäquivalente (höchstens aber insgesamt zwei Vollzeitäquivalente)

Eine Anstellung darf immer nur im jeweiligen Fachgebiet des Ordinationsinhabers erfolgen. Der Ordinationsinhaber ist trotz Anstellung eines Arztes ex lege weiterhin maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet (dh der anstellende Arzt muss überwiegend selbst in der Ordination

anwesend sein). Für die Patienten ist die freie Arztwahl zu gewährleisten, wobei der angestellte Arzt die medizinische Letztverantwortung trägt.

Den jeweils aktuellen **Kollektivvertrag für die Anstellung von Ärzten bei niedergelassenen Ärzten** finden Sie auf unserer Homepage (<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/arzt-als-dienstgeber>). Gerne können Sie diesen auch im Kammeramt anfordern (Mag. Stefan Holzer - DW 26; stefan.holzer@aekvbg.at).

Für Kassenärzte gelten spezielle Vorgaben - Näheres dazu siehe Kapitel 4.

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572 / 21900 – 52 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: juergen.heinzle@aekvbg.at

5.3.6 Primärversorgungseinheiten (PVE)

Kassenärzte für Allgemeinmedizin können sich – wenn der kassenärztliche Stellenplan dies vorsieht – im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung um die Bildung einer Primärversorgungseinheit bewerben. Voraussetzung für ein PVE sind mindestens 3 Vollzeitäquivalente (3 Kassenstellen). Dabei wird zwischen PVE-Zentren und PVE-Netzwerken unterschieden. Zusätzlich sind die Vorgaben des PVE-Gesamtvertrages sowie der regionalen gesamtvertraglichen PVE-Vereinbarung für Vorarlberg zu beachten und einzuhalten. Eine Primärversorgungseinheit stellt sehr weitreichende organisatorisch-rechtliche Anforderungen an die Ärzte dar. Interessierte Ärzte erhalten gerne nähere Informationen in der Ärztekammer für Vorarlberg.

PVE-Gesamtvertrag

https://www.aerztekammer.at/kundmachungen/-/asset_publisher/KSydEGNV6Ajn/content/kassen/261766

Regionale PVE-Vereinbarung

<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/oegk>

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572 / 21900 – 52 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: juergen.heinzle@aekvbg.at

5.4 Der pharmazeutische Notapparat

Nach dem Ärztegesetz besteht für alle Ärzte die Verpflichtung *„die nach der Art ihrer Praxis und nach den örtlichen Verhältnissen für die Erste – Hilfe – Leistung in dringenden Fällen notwendigen Arzneimittel vorrätig zu halten“*.

Kassenärzten werden Heilmittel, Verbandsmaterialien und Reagenzien von der Sozialversicherung (ÖGK) in Form des sogenannten **Ordinationsbedarfes** zur Verfügung gestellt. Nähere diesbezügliche Informationen, insbesondere wie die Bestellung im Detail erfolgt, sind bei Herrn Mag. (FH) Philipp Bonadimann von der ÖGK, Landesstelle Vorarlberg, erhältlich.

Weiters gibt es auch die Fa. Equip4Ordi (www.equip4ordi.at), die von der Ärztekammer für Wien betrieben wird. Dabei handelt es sich um ein exklusives Einkaufsservice für **Ärztinnen und Ärzte** in Österreich.

5.5 Versorgung Blutzuckermessstreifen (Folgeverordnungen Diabetiker):

Für den Bezug von Diabeteszubehör (Blutteststreifen, Lanzetten, Geräte, Nadeln) ist eine medizinische Verordnung und eine Schulung zur Blutzuckerselbstkontrolle durch einen Facharzt für Innere Medizin, einen am Programm „Therapie aktiv - Diabetes im Griff“ teilnehmenden Arzt oder einer Internen Abteilung eines Krankenhauses notwendig. Aufgrund dieser Erstverordnung, welche eine Gültigkeit von einem Jahr besitzt, ist der Patient berechtigt, den erforderlichen Selbstkontrollbedarf (Blutteststreifen, Lanzetten, Geräte, Nadeln) jeweils für ein Quartal bei der Ausgabestelle der ÖGK, Landesstelle Vorarlberg, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Folgeverordnung für den weiteren Bezug des Zubehörs bei der ÖGK vorzulegen. Diese Folgeverordnung kann entweder durch den Erstverordner aber auch von einem anderen Arzt (z.B. Hausarzt) ausgestellt werden. Um Missverständnisse und Mehraufwände zu verhindern, wurde ein neues Formular eigens für Folgeverordnungen entworfen. Dieses ist bei der ÖGK, Landesstelle Vorarlberg, erhältlich (Frau Kathrin Prantl).

5.6 Kommunikation aufbauen

5.6.1 Gemeinde

Knüpfen Sie Kontakte mit Vertretern der Gemeinde. Vor allem im ländlichen Bereich sind Gemeinden bereit, Ärzte zu unterstützen, die eine Ordinationseröffnung planen. Teilweise werden günstige oder zinsfreie Kredite zur Verfügung gestellt, teilweise Ordinationsräumlichkeiten mit ermäßigter Miete in den ersten Jahren.

5.6.2 Kolleginnen und Kollegen

Planen Sie ein Eröffnungsfest und laden Sie die Kolleginnen und Kollegen in Ihrem Umfeld zusätzlich zu Ihrem Freundeskreis ein. Dies ist eine nette Geste. Sie müssen nicht befürchten, dass alle Eingeladenen kommen.

5.6.3 Sozialversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB)

Nehmen Sie spätestens 6 Wochen vor Aufnahme ihrer vertrags- oder wahlärztlichen Tätigkeit Kontakt mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern, insbesondere mit der ÖGK (Herr Manfred Kabasser Tel. 050766-191650; manfred.kabasser@oegk.at) auf. Dies ist notwendig, damit die erforderlichen Schritte von diesen in die Wege geleitet werden können (Vertragspartnernummer anfordern, Rezeptrecht, Formularbestellung,...).

5.7 Auswahl der Ordinationshilfe

Die Ordinationshilfe ist die erste Person, mit der Ihr Patient Kontakt hat, und auch die letzte Person, bevor er die Ordination verlässt. Sie ist somit eine zentrale Person in Ihrer Praxis, die den „ersten Eindruck“ entscheidend mitbestimmt. Bedenken Sie diese Tatsache bei Ihren Einstellungsgesprächen.

Die Ordinationshilfe nimmt Ihnen vor allem organisatorische Arbeiten ab, um nicht Ihre wertvolle Zeit zu blockieren.

Die Ärztekammer für Vorarlberg verfügt seit vielen Jahren über eine Stellenbörse für stellensuchende Arzthelferinnen. Beachten Sie bitte die Ausführungen im Kapitel 22, dort können Sie nachlesen, welche (insbesondere medizinischen) Tätigkeiten von der Ordinationsgehilfin ausgeübt werden dürfen, sofern diese über eine entsprechende Ausbildung (z.B. MAB-Gesetz) verfügt. Achten Sie unbedingt bei der Einstellung darauf, dass die Ordinationsgehilfin über die für Ihren Praxisbetrieb erforderliche Ausbildung verfügt!

Sie suchen eine Ordinationshilfe und möchten von dieser Stellenbörse Gebrauch machen? Sie finden nähere diesbezügliche Informationen im internen Bereich der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg (<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/dist/login.html>).

Info: Manuela Mandl, Tel. 05572 / 21900 – 40 DW, Fax: 42 DW,
E-Mail: manuela.mandl@aekvbg.at

5.8 Kollektivvertrag für die nichtärztlichen Angestellten von Ärzten sowie Musterdienstvertrag

Den derzeit gültigen Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte sowie einen Musterdienstvertrag für Ordinationshilfen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/arzt-als-dienstgeber>.

Info: Mag. Stefan Nitz, Tel. 05572 / 21900 – 46 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: stefan.nitz@aekvbg.at

5.9 Ordinationszeit – Erreichbarkeit für die Patienten

Die Ordinationszeit ist bei Wahlärzten prinzipiell frei gestaltbar, Vertragsärzte haben hingegen die mit den Krankenkassen vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten einzuhalten. Dabei gilt für Vertragsärzte folgende Vorgabe seitens der Krankenkassen (vgl. Pkt. III/4 der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten - siehe Kapitel 4):

Bereitschaft des Bewerbers, sich im Einzelvertrag zu einer regelmäßigen wöchentlichen Mindestordinationszeit von 20 Stunden an 5 Tagen zu verpflichten. Die Ordination muss mindestens zweimal auch an Nachmittagen geöffnet sein. Diese Grundvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Bewerber eine regelmäßige Mindestordinationszeit von 20 Stunden an 4 Tagen anbietet, wenn die Ordination an mindestens drei Nachmittagen geöffnet ist; ist an einem Samstag offen, kann eine Nachmittagsöffnung entfallen. Eine Nachmittagsöffnung beginnt frühestens ab 13:00 Uhr und dauert mindestens zwei Stunden. Die konkret zu vereinbarenden Mindestordinationszeiten haben sich an den im jeweiligen Versorgungsgebiet bereits bestehenden Mindestordinationszeiten der dort ordinierenden Vertrags(fach)ärzte zu orientieren. Als Maßstab für die zeitliche Verteilung gilt die von Kammer und Kasse beschlossene Empfehlung zur Abstimmung der Ordinationszeiten für Vertragsärzte (Anlage 4 der Reihungsrichtlinien). Kammer und Kasse können Bewerber, welche nicht bereit sind, die zeitliche Verteilung der wöchentlichen Mindestordinationszeit zur Gänze zu erfüllen, in begründeten Ausnahmefällen dennoch im Bewerbungsverfahren berücksichtigen.

5.10 Formularwesen

Die Vertragsärzte erhalten sämtliche für die vertragsärztliche Tätigkeit notwendigen Formulare von der Österreichischen Gesundheitskasse.

Im Unterschied zu den anderen österreichischen Bundesländern stellt die ÖGK in Vorarlberg sämtliche Formulare auch den Wahlärzten zur Verfügung.

Ansprechpartner für die Formularbestellung bei der ÖGK ist Herr Manfred Kabasser (Tel. 050766-191650; manfred.kabasser@oegk.at). Mindestens 6 Wochen vor Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit muss Kontakt mit Herrn Kabasser aufgenommen werden, damit die Formulare bestellt und rechtzeitig geliefert werden können (die Formulare werden in einer Wiener Druckerei hergestellt, idR besteht eine Lieferzeit von 4 Wochen).

Nunmehr gibt es auch die Möglichkeit, Kassenformulare auf "Standard A4 weiß" zu drucken. In anderen Bundesländern wird das zum Teil schon seit Jahren praktiziert. Daneben bleibt die bisherige Möglichkeit des Befüllens der ÖGK-Vordrucke bis auf weiteres bestehen.

Von den kleinen Kassen (SVS und BVAEB) gibt es ebenfalls die Zusage, dass diese Formulare verwendet werden können.

Für die Umsetzung in Ihrem Arztpaket, wenden Sie sich bitte an Ihren EDV-Anbieter.

Die Formulare können auf der Ärztekammer-Homepage eingesehen/abgerufen werden (<https://www.arztinvorarlberg.at/aek/public/kassenformulare>). Leider ist die Apothekerkammer nicht bereit das bestehende Rezeptformular abzulösen, da zu große Umstellungskosten (Rezeptscanning, Papiergewicht, möbeltechnische Ablagen,...) für die Apotheken erwartet werden und offenbar

zudem Überlegungen zum möglichen e-Rezept mit eine Rolle spielen, welches im Jahr 2022 eingeführt werden soll.

Info: Hans-Peter Rauch, Tel. 05572 / 21900 – 28 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: edv@aekvbg.at

eKOS - elektronisches Kommunikationssystem

Noch steht nicht fest, ob und ab wann eKOS von den Vertragsärzten verpflichtend verwendet werden muss, da zahlreiche Fragen bei diesem System noch nicht geklärt sind. Verwenden Sie dieses System daher **vorerst nicht** und kaufen Sie auch kein Modul von Ihrem Softwareanbieter. Erkundigen Sie sich in der Ärztekammer für Vorarlberg über den aktuellen Stand.

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572 / 21900 – 52 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: juergen.heinzle@aekvbg.at

Bei der eKOS-Applikation handelt es sich um die elektronische Erfassung, Übermittlung und Bearbeitung von Überweisungen, Zuweisungen und Verordnungen.

Bei eKOS sollen sowohl die Anschaffungskosten als auch die laufenden Wartungskosten zum Teil von der Sozialversicherung finanziert werden Die Investitionskosten sollen nach Ermittlung der tatsächlichen Anzahl an Installationen im Wege der Ärztekammer für Vorarlberg rückerstattet werden. Die laufenden Wartungskosten können mit der neuen Honorarordnungsposition 45 (siehe dazu auch Kapitel 35) mit der ÖGK abgerechnet werden.

Hinsichtlich der Implementierung von eKOS in Ihre Arztsoftware wenden Sie sich bitte an Ihren Arztsoftware-Hersteller.

Damit die Investitionskosten abgegolten werden können bzw. damit die Pos. 45 abgerechnet werden kann, muss das nachstehende Formular vollständig ausgefüllt der Ärztekammer für Vorarlberg vor Verwendung von eKOS retourniert werden.

**An die
Ärztchammer für Vorarlberg
z.H. Standesführung
Schulgasse 17, 6850 Dornbirn**

Bestätigung über die Implementierung von eKOS

Ich bestätige hiermit, dass die Implementierung des „elektronischen Kommunikationssystems eKOS“ in meine Arztesoftware durch die angeführte Softwarefirma erfolgt ist, und ich eKOS somit produktiv verwende.

Name Arzt: _____

Vertragspartner-
nummer: _____

Kontonr. (IBAN): _____

Softwarefirma: _____

Installation am: _____

Diese Bestätigung dient der Auszahlung des SV-Anteils an den Anschaffungskosten und ist Voraussetzung für die Abrechnung der Position 45 der ÖGK-Honorarordnung. Eine Abrechnung der Pos. 45 ist erst nach Übermittlung dieser vollständig ausgefüllten Bestätigung an die Ärztekammer für Vorarlberg möglich.

Der SV-Anteil an den Anschaffungskosten orientiert sich an der Anzahl der österreichweiten eKOS-Implementierungen.

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Arztes)

Bitte senden Sie dieses Blatt ausgefüllt per Post, Fax oder E-Mail (aek@aekvbq.at) an die Ärztekammer für Vorarlberg (z.H. Standesführung).

5.11 Krankmeldungen

Krankmeldungen im Sozialversicherungsbereich sind den Vertragsärzten vorbehalten und in den Satzungen der Sozialversicherungsträger für Wahlärzte grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Wahlarzt kann jedoch eine Krankenstandsempfehlung an den Vertrauensarzt der Krankenkasse oder einen Vertragsarzt (Hausarzt) weitergeben.

Die Krankenstandsmeldung ist elektronisch mittels des über das e-card-System angebotenen Arbeitsunfähigkeitsmeldungs-service (AUM) zu erstatten. Folgende Felder sind vom Vertragsarzt verpflichtend zu befüllen:

- SVNr. (falls nicht durch Stecken der e-card ohnehin erfasst)
- Zuständiger KV-Träger (falls nicht automatisch ermittelt bzw. Patient nur Meldung an bestimmten KV-Träger wünscht)
- EKVK-Daten (falls es sich um einen Patienten handelt, der den Arzt aufgrund eines Anspruches gemäß diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen mittels EKVK in Anspruch nimmt)
- Arbeitsunfähig von
- Letzter Tag der AU (Feld ‚vorauss. Ende der AU‘ ist bis auf schriftlichen Widerruf durch den Versicherungsträger nicht zu befüllen!)
- Behandlungsbeginn
- Rückdatierungsgrund (falls Rückdatierung erfolgt)
- Diagnose (im Klartext, keine verpflichtende Codierung)
- Bettruhe
- Berufskrankheit
- Stromunfall
- Ereignis (Zusatzdiagnose)
- Besonderer Erkrankungstyp
- Abweichende Ausgehzeit von bis (falls Ausgehzeit bewilligt wird)

Wir empfehlen Ihnen darauf zu achten, dass Sie die Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen korrekt durchzuführen (vgl. dazu auch Kapitel 37 - Krankschreibung aus Gefälligkeit).